



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2021 behandelten
Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 1. Februar 2022

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2021.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2021 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2021 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Antrag	2

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2021 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2021 im Rahmen des zweistufigen Verfahrens eine Stellungnahme zum Ergebnis der 1. Lesung der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantwort zu folgendem Konkordat abgegeben:

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV)

3. Im Jahr 2021 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2021 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

1. Änderung der Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz); Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021
2. Statutenrevision der Interkantonalen Lehrmittelzentrale; Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2021
3. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Zug betreffend die Leistung von Kantonsgeometer-Arbeiten für die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz durch das Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug; Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021
4. Zentralschweizer Regierungskonferenz - Leistungsvereinbarung Dolmetschdienst; Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021
5. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Zug betreffend Ermächtigung zur Vornahme von polizeilichen Handlungen auf dem Gebiet des Kantons Zug im Zusammenhang mit der Begleitung und dem Schutz von Transporten der Schweizerischen Nationalbank; Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2021
6. Ratifizierung Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz; Regierungsratsbeschluss 19. Oktober 2021
7. Verwaltungsvereinbarung betreffend Projekt VISION 2025; Regierungsratsbeschluss vom 26. Oktober 2021

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 1. Februar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Die Präsidentin: Karen Umbach